

## Pressekonferenz „Konkrete Forderungen zur Senkung unnötiger Regulierungskosten“

11. Februar 2016 – Bern

**Hans-Ulrich Bigler, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv**

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Meine Damen und Herren

Gerne gehe ich in meinen Ausführungen nun auf die konkreten Forderungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv ein, wie wir die Überregulierung bremsen und unnötige Regulierungskosten verhindern können. Ich verweise Sie an dieser Stelle gerne auf unser Positionspapier, das sie in der Beilage finden. Das Konzept, das wir dort vorstellen, hat drei Säulen. Die erste ist der Abbau von uns bereits bekannten Regulierungskosten. Darüber hat unser Vizepräsident Jean René Fournier gerade referiert. In meinen Ausführungen gehe ich zunächst auf die zweite Säule ein; also die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die Regulierungskosten überprüft und die Einführung eines parlamentarischen Prozesses für den Umgang damit. Am Schluss meines Referats gehe ich dann auf die dritte Säule ein, also auf die Eindämmung der Treiber von Regulierungskosten. Zur Messung von Regulierungskosten und der Einführung einer Regulierungsbremse :

Unsere Regulierungskostenbremse besteht selbst aus drei Komponenten. Die Komponenten stützen sich auf Motionen oder parlamentarische Vorstösse ab, die bereits eingereicht wurden bzw. wo wichtige Vorarbeiten geleistet sind. Der Schweizerische Gewerbeverband will das Rad nicht neu erfinden. Im Gegenteil: Er will bewährte Ansätze anwenden und funktionierende Mechanismen beispielsweise bei der Schuldenbremse auch im Bereich der Regulierungskosten nutzen.

Erstens: Ratio Legis – also der Grund warum eine Norm besteht - und Regulierungsfolgeabschätzungen aller Vorlagen müssen bereits in ihrem Entwurfsstadium bekannt gegeben werden. Das ist heute nicht der Fall, mit der Folge, dass zu häufig unnötig reguliert und damit unnötige Regulierungskosten geschaffen werden. Es ist deshalb absolut notwendig das Schweizerische Gesetzgebungsverfahren auf seinen verfassungsmässigen Boden zurückzuführen. Neue Regulierung soll nur bei systematischem Bedarf eingeführt werden und nur dann, wenn die Gesellschaft nicht von alleine Sachverhalte ordnet. Regulierung soll auf der tiefstmöglichen Stufe eingeführt werden und ohne Zweispurigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Auch muss Regulierung verhältnismässig sein und immer das mildeste Mittel aus der Perspektive der Regulierten einsetzen. Deshalb unterstützt der sgv die Motion (Vogler) 15.3400 „Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen“ und die Parlamentarische Initiative (Müller) 15.454 „Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation“.

Zweitens: Das „Preisschild“ von Regulierung muss ausgewiesen werden. Damit das Parlament in vollem Kenntnisstand über Vorlagen beraten kann, ist in eine (Brutto-) Zahl auszuweisen, wie hoch die Regulierungskosten jeder neuen Vorlage sind. Für solche Abschätzungen bestehen bereits wissenschaftlich fundierte und vom Bundesrat standardisierte Anweisungen. Jedoch kommen oft Vorlagen ohne oder mit einer nur unvollständigen Abschätzung in die parlamentarische Beratung. Die Abschätzungen der Regulierungskosten gleichen heute häufig mehr einer weiteren Umschreibung des subjektiven Nutzens einer Norm und damit einer Rechtfertigung für Regulierungskosten, anstatt dass diese

klar ausgewiesen werden. Das Parlament muss hier reinen Wein eingeschenkt bekommen und in Kenntnis der Kosten einer Regulierung beraten können. Dass die Abschätzung der Regulierungskosten heute völlig ungenügend ist, zeigen folgende Beispiele:

- In der aktuell zu beratenden Finanzplatzvorlagen Fidleg/Finig wurden lediglich partielle Auswirkungen der Vorlage geschätzt. Und selbst diese Schätzungen werden nicht in Form einer Zahl wiedergegeben. Dem Parlament fehlt die für die Regulierungskosten entscheidende Grundlage.
- Ein weiteres Beispiel aus der Vergangenheit: Die FATF/GAFI-Umsetzung betraf bis zu 150'000 KMU, die gesamthaft mit etwa 75 Millionen Franken Regulierungskosten belastet wurden – diese Zahl erschien nirgends.
- Bei der Swissness-Vorlage, die in der Umsetzung ab dem 1. Januar 2017 jährliche Regulierungskosten von mehreren zehn Millionen Franken verursachen wird, lag dem Parlament keine transparente Angabe über die Regulierungskosten vor. Legiferiert wurde ohne diese wichtige Entscheidungsgrundlage.

Die einzige Garantie für die Durchführung und Überprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung ist die Einführung einer verwaltungsunabhängigen Kontrollinstanz dafür. Dabei steht dem ein wirtschaftlicher Ansatz zu Grunde: Es wird heute in eine Stelle vorinvestiert, welche in Zukunft grosse Ersparnisse bringen wird. Deshalb ist die Annahme der Motion (FDP) 15.3445 „Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken“ absolut notwendig. Sie verlangt, „die Regulierungsfolgenabschätzungen, welche in den erläuternden Berichten von Vernehmlassungsvorlagen und an das Parlament überwiesenen Botschaften gemacht werden, künftig von unabhängiger Stelle auf deren Richtigkeit und Qualität überprüfen zu lassen.“ Die einzige Aufgabe dieser Stelle ist die Messung und Überprüfung der Regulierungskosten. Die Kontrollinstanz äussert sich nicht zu politischen Inhalten einer Vorlage. Die Stelle wendet das wissenschaftliche fundierte und vom Bundesrat bereits anerkannte Modell zur Messung der Regulierungskosten an. Mit diesem Modell wird nicht der Nutzen dargestellt, es werden die Kosten gemessen.

Drittens: Es braucht ein parlamentarisches Prozedere für den Umgang mit Regulierungskosten: Es ist zwar zwingend notwendig, die neuen Regulierungsvorlagen mit einem Preisschild zu versehen. Doch dies alleine reicht noch nicht aus, um Regulierungen zu bremsen. Deshalb ist in Ergänzung der Motion 15.3445 systematisch eine parlamentarische Hürde für Vorlagen einzuführen, die

- Regulierungskosten generieren, welche über einer fixen Grenze liegen; oder
- Vorlagen, die voraussichtlich mehr als 10'000 Unternehmen betreffen.

In diesen Fällen müssen neue Vorlagen in der Schlussabstimmung des Parlamentes dem absoluten Mehr unterstellt werden. Was bei der Eindämmung der Staatsverschuldung mit dem Prinzip der Schuldenbremse funktioniert, soll auch bei der Überregulierung in Form einer „Regulierungskostenbremse“ angewandt werden. Dieser Mechanismus funktioniert analog der Schuldenbremse.

Während die entsprechende fixe Grenze noch festzulegen wäre, gründet die Zahl der 10'000 betroffenen Unternehmen im „KMU-Verträglichkeitstest“ (SECO). Die Hürde könnte sowohl eine absolute Zahl in Schweizer Franken sein als auch eine Relationszahl. Diese Hürde zu erarbeiten, ist eine Aufgabe, die der sgv gerne in Zusammenarbeit mit dem seco aufnimmt.

#### Zur Eindämmung der Treiber von Regulierungskosten

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich noch auf die Treiber eingehen, welche die Entstehung von Regulierungskosten begünstigen. Wir müssen uns in der Politik dieser Treiber der Regulierungskosten viel bewusster werden. Als solche Treiber sind vor allem die Grösse des Staatsapparates und

die Aufgabenverdoppelungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu nennen. Wenn wir nicht immer mehr Regulierungen und deren Kosten wollen, müssen wir das Wachstum der Personalausgaben beim Staat begrenzen, wie es die Motion 15.3224 von Nationalrat Leo Müller fordert. Und wir müssen darauf achten, dass der Bund nicht immer mehr Beratungsmandate extern gibt und damit den Treiber für Regulierungskosten quasi „outsourced“.

Mit diesem Vorgehen, meine Damen und Herren, können wir die Regulierungskosten in den Griff bekommen. So haben wir ein System, das insgesamt Regulierungskosten bremst.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.